



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.02.2022 – Auszug aus Drucksache 18/21257 –

Frage Nummer 44 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

| | |
|--|---|
| Abgeordneter Horst Arnold (SPD) | Im Hinblick auf den Vollzug der einrichtungsbezogenen Impfpflicht frage ich die Staatsregierung, wann die von Ministerpräsident Dr. Markus Söder verkündeten Defizite für Bayern erkannt wurden und welche Idealvorstellungen hinsichtlich eines effizienten Vollzugs bei der Staatsregierung derzeit favorisiert werden? |
|--|---|

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Staatsregierung steht zum Schutz vulnerabler Gruppen und zu dem gemeinsamen Ziel der einrichtungsbezogenen Impfpflicht als ersten Schritt hin zu einer allgemeinen Impfpflicht. Allerdings haben sich in der Vorbereitung des Verwaltungsvollzuges durch die Länder umfangreicher Klärungsbedarf und Auslegungsfragen ergeben, welche die Länder einstimmig mit Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz am 22.01.2022 an den Bund adressiert haben.

Für einen effizienten und rechtssicher umsetzbaren Vollzug fordert die Staatsregierung gemeinsam mit den anderen Ländern vom Bund eine eindeutige und restriktive Auslegung hinsichtlich der betroffenen Einrichtungen/Unternehmen und Personen, die sich auf den Schutz tatsächlich vulnerabler Personengruppen fokussiert. Zudem wurden bundeseinheitliche Vorgaben zur Ermessensausübung, die die Versorgungssicherheit gewährleisten, sowie eine digitale Meldeplattform des Bundes nach Vorbild der Digitalen Einreiseanmeldung gefordert. Der Bundesgesetzgeber sollte bereits im Gesetzgebungsverfahren stärker auf eine praktikable Umsetzung seiner Gesetze in versorgungsrelevanten Bereichen achten. Üblicherweise werden in einem regulären Bundesratsverfahren durch entsprechende Fristen für die Länderbeteiligung und eine geeignete Verbandsanhörung dem Gesetzgeber zusätzliche Hinweise aus der Umsetzungsperspektive gegeben. Dies kann bei verkürzten Verfahren nicht umfassend gewährleistet werden. Dies versucht der Bund nunmehr im Rahmen einer hierfür einberufenen Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden im Nachgang zu regeln.